



Alkoholpräventions- Projekt "Genuss mit Mass"
der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen & Spreitenbach

LEITSÄTZE

Alkoholpräventions- Projekt "Genuss mit Mass" der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen & Spreitenbach

Die Gemeinde unterstützt die Vereine bei der Umsetzung dieser Leitsätze

Leitsätze für Vereine	Hilfestellungen, Ideen und Tipps
<p><u>Jugendschutz</u></p> <p>Die Vereine beachten die Bestimmungen des Jugendschutzes an ihren Festaktivitäten und sind verantwortlich für deren Umsetzung.</p> <p>Keine Abgabe von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige.</p> <p>Keine Abgabe von Alcopops, Spirituosen und Aperitife an unter 18-jährige.</p> <p>Keine Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an betrunkene Jugendliche.</p> <p>Sie sind sich der Wichtigkeit ihrer Vorbildfunktion bewusst.</p> <p>Die Vereine bestimmen einen Verantwortlichen für Alkohol-Prävention an ihren Festaktivitäten.</p> <p>Es finden entsprechende Kontrollen (Testkäufe) statt.</p>	<p>Gastgewerbegesetz § 1 und Artikel 11 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Siehe Anhang der gesetzlichen Bestimmungen!.</p> <p>Bunte Armbändeli werden durch die Regionalpolizei abgegeben. Die Regionalpolizei Spreitenbach (Kpl Antoinette Künzle) steht für Beratungen zur Verfügung.</p> <p>Ausweis-, Taschen- und Rucksackkontrollen durch autorisierte Personen. Siehe Adressliste Sicherheitsdienst.</p>
<p><u>Fahrdienst</u></p> <p>Der Festveranstalter kann einen Fahrdienst anbieten.</p> <p>„Be my Angel“ (siehe Adressliste im Anhang)</p>	<p>Siehe Adressliste Nez Rouge</p> <p>Siehe Adressliste Taxiunternehmer</p> <p>Bilden von Fahrgemeinschaften</p> <p>Der Fahrer einer Fahrgemeinschaft wird gekennzeichnet und erhält alkoholfreie Getränke vergünstigt oder gratis</p> <p>Miete oder Sponsoring eines Postautos. Siehe Adressliste Postauto Aargau</p>

<p><u>Handbuch für Feste</u></p> <p>Die Gemeinde stellt für die Organisatoren ein Handbuch (Checkliste) zur Verfügung.</p>	<p>Das Handbuch (Checkliste) kann auf der jeweiligen Gemeindekanzlei unentgeltlich bezogen werden.</p>
<p><u>Werbung und Alkoholausschank</u></p> <p>Bei Veranstaltungen gilt ein generelles Alkohol-Werbeverbot! Das Anbringen/Aufstellen und Aufhängen von Plakaten ist untersagt. Es darf kein Werbematerial (Flyer, Give aways) abgegeben werden. <i>(Ausgenommen davon sind beschriftete Kühlwagen,-Schränke etc.)</i></p> <p>Der Veranstalter stellt mehrere attraktive, alkoholfreie Getränke zur Verfügung, die günstiger sind als alkoholhaltige Getränke.</p> <p>Sie sind für deren Werbung und attraktive Präsentation verantwortlich.</p> <p>Die Festveranstalter schulen und instruieren ihre Servicemitarbeiter und verpflichten sich, kein Barpersonal unter 18 Jahren zu beschäftigen, welches Alkohol ausschenkt.</p>	<p>Artikel 11 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Siehe Anhang der gesetzlichen Bestimmungen!</p> <p>Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit im Bereich einer alkoholfreien Bar oder einem "Saftladen"! Siehe Adressliste Kontaktperson „Saftladen“</p> <p>Attraktive Gläser und bunte Drinks sind vorteilhaft und verkaufsfördernd!</p> <p>Instruktion und Schulung von Service- und Bar- Mitarbeitern durch den ags. Siehe Adressliste ags Gastgewerbegesetz § 1 und Artikel 11 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Siehe Anhang der gesetzlichen Bestimmungen!</p>

Alkoholpräventions- Projekt "Genuss mit Mass" der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen & Spreitenbach

Die Gemeinde unterstützt die Schule bei der Umsetzung dieser Leitsätze

Leitsätze für Schule und Eltern	Hilfestellungen, Ideen und Tipps
<p><u>Jugendschutz</u></p> <p>Die Schule setzt die Bestimmung des Jugendschutzes in Zusammenarbeit mit den Eltern durch und schafft somit eine Verbindlichkeit.</p>	<p>Keine Abgabe von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige und Alcopops, Aperitif und Spirituosen an unter 18-jährige. Siehe Anhang der gesetzlichen Bestimmungen!</p> <p>Siehe Adressliste Präventionsbeauftragter der Schule</p> <p>Siehe Adressliste Schulleitung</p> <p>Siehe Adressliste ags und Beratungszentrum Baden</p> <p>Die Regionalpolizei Spreitenbach (Kpl Antoinette Künzle) steht für Beratungen zur Verfügung. Siehe Adressliste Gemeinde.</p>
<p><u>Lehrkräfte</u></p> <p>Die Lehrkräfte der Schulen Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach sind sich der Problematik des Alkoholkonsums schulpflichtiger Jugendlicher bewusst und treffen die nötigen Präventionsmassnahmen nach Lehrplan.</p>	<p>Die Schule arbeitet mit der Jugend- und Schulsozialarbeit sowie dem Beratungszentrum Baden zusammen. Siehe Adressliste Jugend- und Schulsozialarbeit.</p> <p>Die Suchtprävention wird in der Elternarbeit berücksichtigt.</p> <p>Die Schule sucht die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeitsstelle und des Beratungszentrums Baden.</p> <p>siehe Adressliste Jugendarbeitsstelle</p> <p>Siehe Adressliste Beratungszentrum Baden</p>

Verantwortung der Eltern

Alkoholkonsum darf nicht verharmlost werden.

Alkoholkonsum für Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten. Die Eltern sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und wissen, dass die Kinder zu Hause am Einfachsten mit Alkohol in Kontakt kommen.

Keine Abgabe von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige und Alcopops, Aperitif und Spirituosen an unter 18-jährige. Siehe Anhang der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Eltern haben die Möglichkeit Informationsveranstaltungen der Schule zu besuchen; Information an Elternabenden; Informationsveranstaltungen durch den ags.

Elternabende sind eine gute Plattform, um das „Alkoholproblem“ anzusprechen und können dazu eine Hilfestellung sein.

Zusammenarbeit mit den Verbänden


Den Eltern der schulpflichtigen Kinder (Oberstufe) werden entsprechende Broschüren abgegeben (Radix).

Alkoholpräventions- Projekt "Genuss mit Mass" der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen & Spreitenbach

Die Gemeinde unterstützt Verkaufsstellen und Gaststätten bei der Umsetzung dieser Leitsätze

Leitsätze für Verkaufsstellen und Gaststätten	Hilfestellungen, Ideen und Tipps
<p><u>Jugendschutz</u></p> <p>Die Verkaufsstellen setzen die Bestimmungen des Jugendschutzes durch. Plakate der Gesetzgebung sehr gut sichtbar an den Eingangstüren und bei den Produkten platzieren Keine Abgabe von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige. Keine Abgabe von Alcopops, Spirituosen und Aperitif an unter 18-jährige. Keine Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene Ausweiskontrollen</p>	<p>Plakate können bei der Regionalpolizei bezogen werden. Die Regionalpolizei Spreitenbach (Kpl Antoinette Künzle) steht für Beratungen zur Verfügung. Siehe Adressliste Gemeinde.</p>
<p><u>Verantwortlichkeit</u></p> <p>Die Verantwortlichen von Verkaufsstellen und Gaststätten sind sich ihrer Verantwortung bewusst, schulen ihr Personal und führen Kontrollen durch.</p>	<p>Die Regionalpolizei Spreitenbach (Kpl Antoinette Künzle) steht für Beratungen zur Verfügung und macht Kontrollen Kurse für Bar-, Service- und Verkaufspersonal können von der ags organisiert werden. Kurse der „Saftbar“ (www.oase.voila.ch) Siehe Adressliste ags</p>

Adressliste	Adresse, Telefon, Fax und E-Mail
<p>www.bergdietikon.ch www.killwangen.ch www.spreitenbach.ch www.keepdry.ch www.gmeind.ch</p>	<p>Gemeindeverwaltung Bergdietikon, 8962 Bergdietikon Tel. 044 746 31 50 / Fax 044 741 54 50</p> <p>Gemeindeverwaltung Killwangen, Schürweg 2, Postfach 53, 8956 Killwangen Tel. 056 418 10 60 / Fax 056 418 10 75</p> <p>Gemeindeverwaltung Spreitenbach, Poststr. 13, 8957 Spreitenbach Tel. 056 418 85 11 / Fax 056 402 02 82</p>
	<p>Regionalpolizei Spreitenbach Kpl Antoinette Künzle Poststrasse 13, 8957 Spreitenbach Tel. 056 402 00 44 / Fax 056 418 85 77</p>
	<p>Schulpflege Bergdietikon Andreas Wanner, Präsident Baltenschwilerstrasse 53, 8962 Bergdietikon Tel. 044 740 60 41</p>
	<p>Schulpflege Killwangen Hugo Bühler, Präsident Dorfstrasse 17b, 8956 Killwangen Tel. 056 401 62 08</p> <p>Schulpflege Spreitenbach Doris Schmid-Hofer, Präsidentin Poststrasse 75, 8957 Spreitenbach Tel. 056 402 07 15</p>

<p>www.nezrouge.ch</p> 	<p>Aktion Nez rouge Aargau Tel. 062 822 32 61 / Fax 062 824 20 51 info@araueusigsundstadt.ch</p>
<p>Taxi</p>	<p>Badener Taxi (Baden und Umgebung) Tägerhardstrasse 118, 5430 Wettingen Tel. 056 222 55 55</p>
<p>Taxi</p>	<p>Swiss-Taxi (Baden und Umgebung) Dorfstrasse 25, 8956 Killwangen Tel. 056 222 50 50 / Mobile 079 412 92 70</p>
<p>Taxi</p>	<p>Spreiti-Taxi (Baden und Umgebung) Dorfstrasse 25, 8956 Killwangen Mobile 079 229 17 24</p>
<p>Taxi</p>	<p>Aargauer regionale Limmat - Taxi Zentrale, 8953 Dietikon Tel. 056 402 00 00 (Gratisanrufumleitung)</p>
<p>Taxi</p>	<p>Limmat-Taxi Zentrale Badenerstrasse 17, 8953 Dietikon Tel. 044 748 48 48</p>
<p>Taxi</p>	<p>AAA-AALI-TAXI Hätschenstrassen 5, 8953 Dietikon Tel. 076 438 40 40</p>
<p>Taxi</p>	<p>ABC Taxi Limmattal Regional Taxi Erikastrasse 6, 8953 Dietikon Tel. 044 741 58 58</p>

<p>Postauto Aargau www.postauto.ch/de/pag_ag_unterwegs.htm</p>	<p>Die Schweizerische Post Baden (Hauptpost) Bahnhofstrasse 31, 5400 Baden Tel. 056 200 24 11 / Fax 056 200 24 19</p>
<p>Suchthilfe ags Suchtprävention Aargau (legale Drogen)</p>	<p>Suchthilfe ags Suchprävention Aargau Kasinostrasse 29, 5000 Aarau Tel. 062 832 40 90 www.suchthilfe-ags.ch</p>
<p>Beratungszentrum Bezirk Baden (illegale Drogen)</p>	<p>Beratungszentrum Bezirk Baden Mellingerstrasse 30 5400 Baden Tel. 056 200 55 77 / Fax 056 221 65 26</p>
<p>Jugend- und Schulsozialarbeit</p>	<p>Jugendarbeit Langäckerstrasse 11 8957 Spreitenbach Tel. 056 401 52 25 jugendarbeit@spreitenbach.ch</p> <p>Schulsozialarbeit Schulhaus Glattler Haufländlistrasse 18 8957 Spreitenbach Tel. 056 418 88 33 schulsozialarbeit@spreitenbach.ch</p>

<p>„Be my Angel“</p> <p><i>Zu Beginn der Party können sich die Fahrzeuginsassen am Angel-Stand als Angel registrieren lassen. Alle Angels werden mit einem farbigen Armband sichtbar gekennzeichnet und verpflichtet sich im Wissen um ihre Verantwortung zum Alkoholverzicht. Als Gegenleistung erhalten sie verbilligte alkoholfreie Drinks und mit ein bisschen Glück gewinnen sie sogar einen attraktiven Wettbewerbspreis.</i></p>	<p>„Be my Angel“</p> <p>Blaues Kreuz Aargau Kinder und Jugendwerk Herzogstrasse 50 5000 Aarau</p> <p>Tel. 062 837 70 17 / Fax 062 837 70 15</p> <p>www.blaueskreuz-aglu.ch</p> <p>www.bemyangel.ch</p>
<p>Eidgenossenschaft</p> <p>www.eav.admin.ch/dokumentation</p>	<p>Eidg. Alkoholverwaltung</p> <p>Länggassstrasse 35, Postfach, 3000 Bern 9</p> <p>Tel. 031 309 12 11 / Fax 031 309 15 00</p> <p>E-Mail: info@eav.admin.ch</p>

Anhang

Gesetzesbestimmungen

Strafgesetzbuch StGB (SR 311.0) Art. 136

“ (...) wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bestraft.“

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SR 680) Art. 41

IV. Kleinhandel

1. Handelsverbote

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

- a. im Umherziehen;
- b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- c. durch Hausieren;
- d. durch Sammelbestellungen;
- e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;
- f. durch allgemein zugängliche Automaten;
- g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;

- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- k. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100) § 1

Grundsätze

¹ Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

² Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

Eidgenössische Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV (SR 817.02)

Art. 11

Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

² Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

³ Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

⁴ Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

